

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Schulgeldfreiheit
in sozialpädagogischen Bildungsgängen**

RdErl. des MK v. 16.7.2019 – 41-80009/10/3/11 –
– VORIS 22420 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Gewährleistung der Schulgeldfreiheit für Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen

- Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent,
- Fachschule Sozialpädagogik.

Durch die Zuwendung soll dem Fachkräftemangel in sozialpädagogischen Berufen entgegengewirkt und die Attraktivität der Ausbildung gesteigert werden.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land Niedersachsen fördert die den Trägerinnen und Trägern von Schulen in freier Trägerschaft entstandenen Ausgaben für die Durchführung sozialpädagogischer Bildungsgänge, um die Schulgeldfreiheit für Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Die Förderung erfolgt für die Durchführung von Bildungsgängen, die ab dem 01.08.2019 neu mit Klasse 1 beginnen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die Trägerinnen und Träger von Schulen in freier Trägerschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Schule in freier Trägerschaft muss ihren Sitz in Niedersachsen haben.

4.2 Die Zuwendung kann nur genehmigten und anerkannten Ersatzschulen gewährt werden. Bei Neugründungen von Schulen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall, ob eine Zuwendung gewährt werden kann.

4.3 Die Zuwendung ist gegenüber sonstigen Leistungen von Bund, Land und Kommunen nachrangig.

4.4 Die gleichzeitige Erhebung von Schulgeld und Verwaltungsgebühren (z. B. Anmeldegebühren, Prüfungsgebühren) steht der Zuwendung entgegen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, Kopier- und Materialgeld in Höhe von maximal 60 € von jeder Schülerin und jedem Schüler zu erheben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt

1. 180 € je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die 1. bis 12. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse.
2. 160 € je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die 13. bis 20. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse.
3. 120 € je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers ab der 21. Schülerin oder dem 21. Schüler einer Klasse.

5.3 Gefördert werden nur tatsächlich bestehende Schulverhältnisse. Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildung vorzeitig endet, können bis zum Monatsende berücksichtigt werden. Die endgültige Festsetzung der zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Ablauf des Bewilligungszeitraums und Vorlage des Verwendungsnachweises.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde.

6.3 Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Ausbildungsjahr der Klasse.

6.4 Der Zuwendungsantrag ist für jede Klasse gesondert mit dem als Anlage 1_beigefügten Formblatt zu stellen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsjahres zu stellen. Später eingehende Anträge können in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, sofern der Antrag noch vor Beginn des Ausbildungsjahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

6.5 Der vereinfachte Verwendungsnachweis wird zugelassen.

6.6 Auf Antrag werden monatliche Abschläge in Höhe von 90 % der zu erwartenden monatlichen Förderung gewährt. Die Auszahlung der Schlussrate der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Für den Verwendungsnachweis ist das als Anlage 2 beigefügte Formblatt zu nutzen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 18.7.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Antragsformblatt

Anlage 2: Formblatt für den Verwendungsnachweis